

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

an der

Freiherr vom Stein Schule Fulda



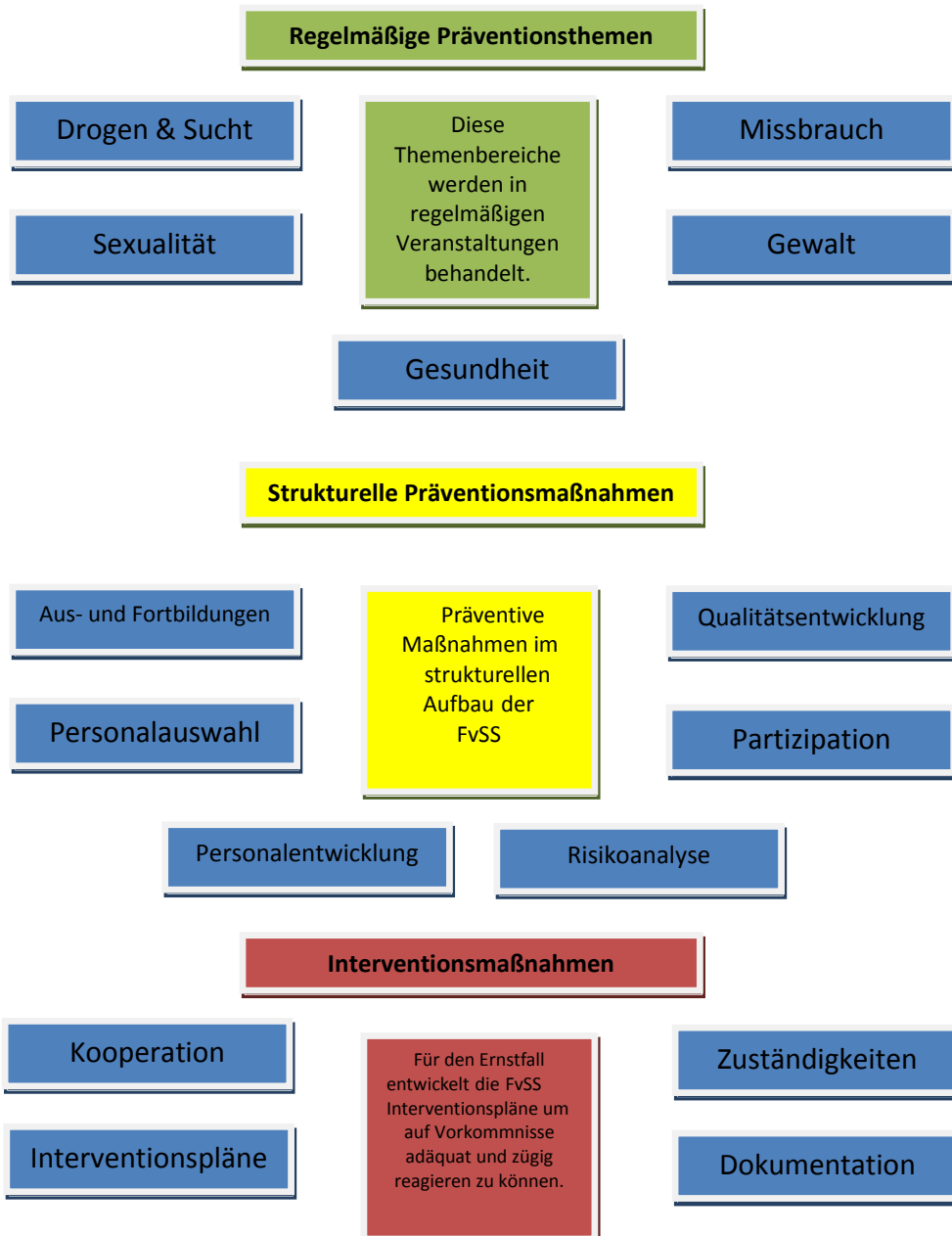
FREIHERR
VOM
STEIN
SCHULE

GYMNASIUM

Bestandteile des Schutzkonzeptes



Die FvSS setzt sich aktiv für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Im folgenden Schaubild sind die Teilbereiche des Schutzkonzeptes kurz aufgezeigt.



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Prävention	2
Einordnung in das Präventionskonzept der FvSS	2
1.1 Formen der Prävention sexualisierter Gewalt	5
1.1.1 Sexuelle und körperliche Gewalt	5
1.1.2 Seelischer und Machtmissbrauch	5
1.1.3 Veranstaltungen	6
1.2 Umgang mit Sexualität im schulischen Kontext	6
1.2.1 Verhaltenskodex zum Thema „Sexualität im schulischen Kontext“	7
1.2.2 Verhaltensvorgaben in konkreten schulischen Bereichen	8
1.3 Gewaltprävention nicht sexualisierter Gewalt	8
1.3.1 Körperliche- und seelische Gewalt	9
1.3.2 Veranstaltungen an der FvSS zur Gewaltprävention	9
2 Strukturelle Präventionsmaßnahmen	10
2.1 Personalauswahl	10
2.2 Ansprechperson Kindeswohlgefährdung	10
2.3 Beratungsteam	10
2.4 Partizipation	10
2.5 Curriculare Anbindung	11
2.6 Risikoanalysebildung	11
2.7 Beschwerdeverfahren	11
3 Interventionsmaßnahmen	12
3.1 Kooperationen	12
3.2 Interventionsplan im Falle eines sexuellen Übergriffs	13
3.3 Handlungsleitfaden im Falle von Gewaltanwendung	-Anhang-

Anhang

1. Schulordnung
2. Selbstverpflichtung im Leitbild, Prinzip der Fürsorge
3. Handreichung für Lehrkräfte zum Verfahren bei Missbrauchsverdacht
4. Ansprechpersonen Kinderschutz an der FvSS
5. Information zu „No Blame Approach“
6. Gesetzliche Vorgaben
7. Handlungsleitfaden für Lehrkräfte zum Umgang mit verbaler Gewalt
8. Übersichtsplan zu Elterngesprächen
9. Übersicht über Beratungsstruktur an FvSS
10. Vorgaben und Hilfen zur Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
11. Handlungsleitfaden bei Beobachtung von Grenzverletzungen der Lernenden untereinander
12. Handlungsplan: Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Lernende an anderen Kindern und Jugendlichen
13. Handlungsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden an Kindern in der Institution Schule
14. Handlungsplan im Fall von Gewalterfahrungen an der Schule (nach SS Fulda)
15. Handlungsplan im Fall von Gewalterfahrung durch Schüler (nach SSA Fulda)
16. Informationsflyer und Handlungsleitfaden im Fall von Cybermobbing
17. Kurzform Verhaltenskodex „sexualisierte Gewalt“ an FvSS nach Vorgabe des HMKBC

1.1. Prävention¹ von sexualisierter Gewalt an der FvSS

An staatlichen Halbtagschulen ist das Thema „sexualisierte Gewalt“ nicht zentral im Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden; die Zahlen bzgl. Vorkommnisse und Gelegenheiten liegen deutlich hinter denen privater Bildungsträger mit Übernachtungsstrukturen (Internate, u.a.). Gleichwohl ist hier eine Sensibilität zu schärfen, da auf Grund der Schwere möglicher Schäden ein Missbrauch in der Institution soweit möglich ausgeschlossen werden muss und zudem in der Schule eine Anlaufstelle für Jugendliche existiert, in der sie sich auch im Sinne einer „ausgestreckten Hand“ an erwachsene Vertrauenspersonen, gewöhnlich LehrerInnen, wenden können, um ggfls. häusliche Not zu offenbaren. Zur Fürsorgepflicht für die Lernenden gehört auch deren Schutz vor sexualisierter Gewalt in jeder Form².

1.1. 1 Sexualisierte³ körperliche Gewalt⁴

„Benutzt ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Kind, einen ihm anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen Schutzbefohlenen, welches/welcher aufgrund seiner emotionalen oder kognitiven Entwicklung bzw. seiner Beziehung zum Handelnden nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen, um eigene Machtbedürfnisse oder sexuelle Bedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, so handelt es sich je nach Ausprägung um sexuelle Ausbeutung, sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

1.1.2 Seelischer und Machtmissbrauch

Die Beziehungen unter Schülerinnen und Schülern sowie zwischen PädagogInnen und SchülerInnen können ein extremes Machtgefälle erzeugen, sollten diese falsch genutzt werden. Ähnlich den Risiken eines körperlichen Missbrauchs, muss Schule diese Tatsache gegebenenfalls erkennen und entsprechend bearbeiten. Hierzu ist eine Sensibilität gefragt, die Alter, Herkunft und sexuelle Orientierung der beteiligten Personen mit berücksichtigt und auf Minderheiten mit deren Schutzbedürftigkeit reagiert.

¹ Die Präventionsmaßnahmen an der FvSS richten sich nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom Schuljahr 2025/26.¹

² Vgl. die explizite Erwähnung von Fürsorgepflicht im Leitbild der FvSS.

<https://dev.stein.schule/die-freiherr-vom-stein-schule.html>

³ Da der Begriff „Missbrauch“ suggerieren könnte, es gäbe eine legitime Form des „sexuellen Gebrauchs“ bei Kindern und Jugendlichen, wird in der Fachliteratur meistens die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser Terminus wird auch hier verwendet. Er schließt vulgäre Beleidigungen ein und verdeutlicht, dass solche Taten gravierende Aggressionen sind, nicht nur in den schlimmsten Fällen der Penetration und Vergewaltigung. Auch Exhibitionismus sowie körperliche Berührungen und selbst leichte Formen des Voyeurismus („Der guckt mich immer so komisch an.“) werden als Verletzung der Intimsphäre erlebt. (vgl. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen, HKM 20217, S.21).

1.1.3 Veranstaltungen

Fester Bestandteil in den Präventionsbemühungen der FvSS ist der Einzug des Themas in den Alltag und die damit zusammenhängende Enttabuisierung vermeintlich sensibler oder schambesetzter Themen. Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Kolleginnen und Kollegen brauchen ein entsprechendes Wissen über die Thematik, über Grenzeinhaltung, über Nähe und Distanz. Dieses gilt es durch in- und externe Veranstaltungen gemeinsam zu erfahren und zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die Bereitstellung und die Vermittlung von geschultem Fachpersonal unabdingbar.

Innerhalb des Schulalltags kommt es zu informativem Austausch zu diesen Themen im Bereich des Fachunterrichts Biologie, Gesellschaftswissenschaft und Ethik/Religion in unterschiedlichen Jahrgangsstufen

Zudem kooperiert die Schule über das SSA Fulda mit dem SkF sowie Pro Familia Fulda, um zum einen in der Erarbeitung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen fachlich fundierte Unterstützung zu bekommen und zum anderen regelmäßige externe Impulse in die Schülerschaft zu tragen. In Planung ist hierbei, ähnlich wie bei der Suchtprävention, eine strukturelle Implementierung im Schulleben durch jährliche Veranstaltungen für die SchülerInnen.

Zusätzlich bietet dir FvSS den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften an, sich über die Beauftragte für Kinderschutz konkreter informieren zu lassen, beispielsweise durch einen Besuch in einer Unterrichtsstunde oder im konkreten Einzelgespräch. Hierzu kann ein Termin vereinbart werden, die Personen, die hierzu beraten, Frau Heinz und Frau Schulz, sind bekannt, die Kontaktdaten sind im Schulgebäude ersichtlich.

Die Zusammenarbeit läuft über die in den Kooperationen genannten Partner hinaus auch über den Verweis auf geprüfte Websites, z.B. „kidkit.de“, über die im Gespräch informiert wird und die auch in Unterrichtszwecken genutzt werden können.

1.2 Umgang mit Sexualität im schulischen Kontext

Sexualität ist unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Dauerthema, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein Menschenrecht. Der Umgang mit diesen hoch sensiblen Themen macht vor dem Schultor nicht halt. Um den Erziehungsauftrag in diesem Bereich verantwortungsvoll auszuführen zu können, bedarf es einer akzeptierenden Grundhaltung gegenüber Sexualität in ihren unterschiedlichen Facetten. Um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein kompetenter Ansprechpartner in den Fragen rund um Sexualität zu sein, bildet sich das beratende Personal weiter und befindet sich im regelmäßigen Austausch. In Situationen der Unsicherheit halten wir über ein internes und externes Netzwerk an KooperationspartnerInnen schnelle Hilfe und Beratung parat.

1.2.1 Verhaltenskodex zum Thema „Sexualität im schulischen Kontext“

Zur vertrauensvollen Begegnung gehört hierbei ein klarer offen transportierter Verhaltenskodex, der sich sowohl auf den Umgang von Lehrenden zu Lernenden bezieht als auch das Verhalten der Lernenden untereinander in den Blick nimmt, soweit dies möglich ist. Insbesondere auf Veranstaltungen mit Übernachtung oder in Bereichen, in denen die

Kleidung gewechselt werden muss in der Schule (Sport, Theaterprobe u.a.), ist dies notwendig:

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich sein.

Zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern keine zusätzliche private Verbindung besteht.

In unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Aktionen ist durch die Lehrperson darauf zu achten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen ignoriert werden, entsteht möglicherweise eine Atmosphäre, in der auch beabsichtigte oder billigend in Kauf genommene Grenzverletzungen niemanden mehr aufregen. Dies nutzen bestimmte Menschen aus, es kommt zu Täterstrategien, und die Jugendlichen erlernen jene missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen, die eine Grundlage für sexuelle Übergriffe bietet.

Betreuungspersonen fahren nur in begründeten Fällen gemeinsam mit Schutzbefohlenen Aufzug.

1.2.2. Verhaltensvorgaben in konkreten schulischen Bereichen

- Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein und wenn möglich ihre Gestattung erfragt werden.

Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren; auch hier ist Gestattung zu erfragen.

- Geschenke

Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das HKM per Erlass geregelt. Seit dem 1. Juni 2018 sind Geschenke oder Belohnungen an Lehrkräfte erlaubt, deren Wert nicht 150 € übersteigt. Bargeld (und Gutscheine) dürfen nicht überreicht werden und die Zuwendung darf nicht in Bezug zu einer „pflichtwidrigen Diensthandlung“ der Lehrkraft stehen.⁵

⁵ <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000016905>

Betreuungspersonen dürfen SchülerInnen nur in Ausnahmefällen sowie in einer nachvollziehbaren Position (Leiter der AG u.a.), z.B. in Form eines Dankes für ehrenamtliche Leistungen im in der Gemeinschaft abgesprochenen Rahmen kleine Geschenke machen.

- Verbale und nonverbale Kommunikation

Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.

Trans* Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen.⁶ Die vom Kind benannte Identität ist zu respektieren, sofern das Kind die notwendige geistige Reife erlangt hat.⁷

Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.

Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen

Die im vorliegenden Schutzkonzept vereinbarten Grundsätze wurden mit Mitgliedern aus allen Bereichen der Schulgemeinde abgestimmt. Zudem liegt im Anhang der konkretisierten Verhaltenskodex vor, nach Vorgaben des HMKBC vom August 2025. Nach Abstimmung mit den Vertretern der Schulgemeinde ist dieser in das Konzept aufgenommen.

1.3 Gewaltprävention nicht explizit sexualisierter Gewalt

Wir als Freiherr von Stein Schule distanzieren uns von jeglicher Form der Gewalt. Körperliche und seelische Gewalt haben in der Schulgemeinschaft keinen Platz. Der Thematik wird sich aktiv gestellt und Formen, sollten sie auftreten, unmittelbar und zeitnah geahndet. Hierbei wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den betreuenden Pädagogen, der Schulleitung und Vertretern des Beratungsteams im Einzelfall die Situation betrachtet und es werden ggfls. pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

⁶ So vielfältig die Persönlichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind, die binäre Geschlechtergrenzen überschreiten, so gleichberechtigt sind sie zu schützen und zu fördern. Die geschlechtliche Identität wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich geschützt mit der Folge, dass der Staat einen Antidiskriminierungsauftrag hat. (Vorbemerkung Kultusminister, Sitzung Hessischer Landtag 30.7.2021 <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/05669.pdf>)

⁷ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden. In allen Entscheidungsprozessen muss das Kind gehört und müssen seine Vorstellungen und Wünsche seiner Reife und seinem Alter entsprechend berücksichtigt werden. Diese Regel erhält umso mehr Gewicht, als es hier um Fragen der persönlichen Identität geht, über die die betroffene Person in letzter Konsequenz selbst zu entscheiden hat.

<https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/deutscher-ethikrat-veroeffentlicht-ad-hoc-empfehlung-zu-trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen/>

1.3.1 Körperliche- und seelische Gewalt

Zusammenleben erzeugt Konflikte. Diese gilt es aktiv zu lösen. Hierzu ist es nötig, unsere Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, Konflikte und Streitigkeiten ohne den Einsatz von körperlicher und seelischer Gewalt zu lösen. Dies ist zum einen Aufgabe des pädagogischen Alltags, zum anderen gibt es an der FvSS gezielt mit den Schülern eingeübte präventive Maßnahmen, welche unter 1.3.2 aufgelistet sind.

Zur Hilfe im Konfliktfall und Erziehung zur konstruktiven Konfliktbewältigung stehen an der FvSS die Beratungskräfte zur Verfügung.

1.3.2 Veranstaltungen an der FvSS zur Gewaltprävention

- Klassenrat
In den Jgst. 5-6 wird hierzu der Klassenrat eingeführt, in dem die SchülerInnen unter Anleitung der an der Schule arbeitenden Sozialpädagogen und ggfls. anderer Beratungskräfte eine konstruktive Eigenverwaltung in der Klassengemeinschaft mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Konfliktlösung einüben und regelmäßig durchführen. Eine Erweiterung des Klassenrates in Jgst.7 wird seit Schuljahr 2022/23 geprüft.
- SMOG
die FvSS ist Mitglied des Vereins SMOG (Schule Machen Ohne Gewalt e.V.) und in diesem Zusammenhang beteiligt an Veranstaltungen des Vereins oder auch im Austausch über Materialien oder personeller Beratung (z.B. Coaches).
- Streitschlichter – AG
Ab der Jgst.8 gibt es die Möglichkeit für die SuS, sich zu „Schülercoaches“ ausbilden zu lassen; unter der Leitung der Vertrauenslehrerin werden Schüler zu „Streitschlichtern“ weitergebildet, welche gezielt zu Konflikten in der Schülerschaft hinzugezogen werden können. Die Ausbildung zum Schlichter umfasst für die SchülerInnen neben den wöchentlichen Sitzungen und Übungen mit der Lehrkraft auch ein zweitägiges Seminar unter der Leitung externer Fachkräfte in Zusammenhang mit dem Verein „SMOG“ im Schulamtsbezirk Fulda mit abschließender Qualifikationsbestätigung.
- No Blame Approach
Um gezielt, Mobbing-Strukturen entgegenzuwirken, arbeitet die FvSS in Zusammenarbeit mit den schuleigenen Beratungskräften am „No Blame Approach“ (Siehe Anhang 5). Dies findet anlassbezogen in einzelnen Klassen statt. Die Unterstützung hierzu kann sowohl von Lehrkräften als auch von Schülerinnen nachgefragt werden.
- #Sei Smart
Seit dem Schuljahr 2023/24 arbeitet eine eigene AG in Kooperation mit einem externen Anbieter an der Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit den sozialen Netzwerken und der Schulung von Coaches für den Internetzugang .im zwischenmenschlichen Bereich.

Zur körperlichen Gesundheitsvorsorge zählt auch der für alle Schülerinnen und Schüler der Jgst.8 obligatorische Erste-Hilfe-Kurs sowie die Ausbildung einzelner Schüler und Schülerinnen zu SchulsanitäterInnen und ErsthelferInnen. Dies findet im Schuljahresplan implementiert turnusmäßig unter der Leitung der Schulpastoral in Zusammenarbeit mit den Maltesern Fulda statt. Die SchulsanitäterInnen werden dann schuljahresbegleitend zu Einsätzen im Schulleben per interner Notrufmöglichkeit gerufen und verrichten ihren Dienst. Auch dies geschieht unter der Leitung der Schulpastoral in Zusammenarbeit mit den Maltesern Fulda.

Zur Unterstützung bei seelisch bedingten Krankheiten, wie dies besonders nach den Pandemie Jahren in der Schule zu beobachten ist, sind zusätzlich die Vertrauenslehrerin sowie die Schulsozialpädagogin zu Multiplikatoren für das vom SSA Fulda ausgeschriebene Programm „IMPRESS“⁸ weitergebildet worden und es wurden auch schon erste Seminare mit Klassen der Jgst. 8 und 11 hierzu durchgeführt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulpsychologinnen des SSA Fulda findet hier statt und ein Ausbau dieses Programms in der Schule ist im Aufbau.

2 Strukturelle Präventionsmaßnahmen

2.1 Personalauswahl

Die FvSS richtet sich in der Personalauswahl sowohl nach dem Schulgesetz als auch nach dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe. Somit wird sichergestellt, dass nur Personen mit entsprechender Qualifikation mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen arbeiten. Mitarbeitergespräche verfolgen unter anderem den Zweck, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die im vorliegenden Konzept festgehaltenen Themen zu besprechen und zu erörtern

2.2 Ansprechperson Kinderschutz

Die FvSS hat eine Lehrkraft als Ansprechperson für Kindeswohlgefährdung benannt und diese dem SSA Fulda sowie in der Schulgemeinde kommuniziert. Sie ist Teil des sich zweimal jährlich treffenden Beratungsteams und neben der Sozialpädagogin, die als UBUS-Kraft an der Schule arbeitet, für Schüler und Kollegen in dem Themenfeld jederzeit ansprechbar. Über Aushänge sind Name, Bild und Kontaktmöglichkeit der Ansprechperson in der Schule kommuniziert. Sie bildet sich kontinuierlich fort und informiert die Gesamtkonferenz jährlich über Angebote in diesem Bereich, die sie auf Nachfrage auch begleitet. Sie stellt sich einmal jährlich im Schülerrat sowie im Schulelternbeirat vor.

2.3. Beratungsteam der FvSS

Das Team der Beratungslehrkräfte unter der Leitung des Schulgeistlichen und Mediators trifft sich halbjährlich zum Austausch über aktuelle Fragestellungen im Bereich Schutzbedürftigkeit und Kinderschutz. Auch Präventionsmöglichkeiten vor sexualisierter Gewalt oder anderer Grenzverletzungen werden hier u.a. diskutiert oder ggfls. geplant. In diesem Team sind die Beratungslehrkraft für Schutzkonzeptentwicklung und Gewaltprävention, die Beratungslehrkraft für Suchtproblematik, die UBUS-Fachkraft der

⁸ Vgl. IMPRES- Psychische Gesundheit und Schule/ Kultusministerium Hessen. de

Schule, die Vertrauenslehrerin, der Verbindungslehrer, die Lehrkraft des BFZ sowie zwei Mitglieder der Schulleitung regelmäßig einmal im Halbjahr über aktuelle Entwicklungen im Gespräch.

2.4. Partizipation

Die Partizipation der Schülerschaft gestaltet sich über das Schülerparlament, das sich aus SchülerInnen mit unterschiedlichen Funktionen zusammensetzt. Hier verfährt die FvSS nach der Vorgabe des Landes Hessen.⁹ Begleitet wird das Parlament durch die von den SchülerInnen gewählte Verbindungslehrkraft. Darüber hinaus sind monatliche feste Gesprächstermine zwischen Schülervertretung und Schulleitung in unserem Schulalltag etabliert.

2.5 Curriculare Anbindung

Informationen zu sexualisierter Gewalt und Möglichkeiten des Schutzes und der Reaktion auf diese sollen curricular angebunden allen Lernenden der FvSS zugänglich gemacht werden, um auch vor dem Eintritt eines möglichen Anlass den Schülern flächendeckend Handlungsoptionen aufzuzeigen. Hierzu soll in Jgst.7 eine Stunde aus der Klassenlehrerstunde verwendet werden und nach Möglichkeit noch einmal zur Auffrischung das Thema in den Fächern Religion bzw. Ethik an den Themenblöcken „Liebe, Freundschaft, Partnerschaft“ aufgegriffen werden, welche sich für Ethik in Jgst.8 und für katholische Religion in Jgst.10 finden. . Hierbei wird nach Empfehlungen aus den „Handreichungen zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), Version 1.8.2025 vorgegangen. Die Themen werden im Rahmen der Unterrichtsinhalte behandelt.

Zur Gestaltung der Stunde kann die unterrichtende Lehrkraft sowohl Material von der Beauftragten für Kindeswohlgefährdung erhalten als auch diese auf Anfrage hinzuziehen.

2.6 Risikoanalyse

Zur Erkennung von Risikofaktoren wurde im Vorfeld der Konzepterstellung eine Risikoanalyse durchgeführt. Beteiligt waren SchülervertreterInnen, die Schulleitung und Vertreter des Beratungsteams aus dem sozialpädagogische Bereich. Im Rahmen der Evaluation des Konzeptes ist eine erneute Analyse strukturell Teil desselben.

2.7 Beschwerdeverfahren

Das System der FvSS arbeitet mit den verschiedensten Anspruchsgruppen zusammen. Da sind in erster Linie die jungen Menschen zu nennen, die die Kernaufgabe des schulischen Lernens prägen. Auch die Eltern werden als Mitglieder der Schulgemeinde mit in den Blick genommen und über Elternsprechtage, Elternabende und die ganze Schulgemeinde betreffende Veranstaltungen (Schulfeste, Ausflüge u.a.m.) einbezogen. Über transparent genannte Ansprechpartner finden sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten über belastende Themen ins Gespräch zu kommen. Ein Organigramm der Beratungsstruktur der Schule, in der die Beratungslehrkräfte mit ihren Schwerpunkten mit Foto und Möglichkeit zum Gespräch (Raum/ Uhrzeit) gelistet sind, ist an zentraler Stelle im

⁹ **Hessischen Schulgesetz (§§ 121-125)**

Schulgebäude sichtbar. Für Eltern seien in erster Linie der vielseitig eingebundene Elternbeirat und die Schulleitung genannt. Aber auch die Klassenlehrer sowie Fach- und Vertrauenslehrer stehen als Ansprechpartner bereit. Für die Jugendlichen stellt sich die Palette deutlich vielschichtiger auf. SchülervertreterInnen, Vertrauenslehrkräfte, SozialpädagogInnen, Schulleitung, Schulseelsorger und ggfls. Schulpsychologen sind als Ansprechpartner genannt. Nachdem der Erstkontakt zu einer Vertrauensperson seitens des Schülers stattgefunden hat, ist diese angehalten, sich nach dem in den jeweiligen Interventionsplänen angegebenen Schema weiter der Problematik anzunehmen. Die Interventionspläne werden den neuen Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres kommuniziert.

Als externe Ansprechpartner für unterschiedliche Belange hängen Telefonnummern und Informationen im Bereich des Sekretariats oder bei den Beratungslehrkräften aus : ProFamilia Beratungsstelle Fulda, der SkF, die Suchtberatung der Diakonie und Caritas sowie die Nummern der Telefonseelsorge.

Erreicht uns eine Beschwerde eines Schülers einer Schülerin, nimmt sich der gewählte Ansprechpartner dieser an. Je nach Art und Ausmaß wird diese in Rücksprache mit dem Beschwerdeerbringer bearbeitet und ggf. weiteres Fachpersonal hinzugezogen. In der Bearbeitung der Beschwerde gehen wir nach dem Schema (Anhang 3) vor. Hierbei legen wir Wert auf folgende Punkte:

- Rückkopplung und Abstimmung mit dem Beschwerdeerbringer
- Einschätzung der eigenen Problemlösungskompetenz und ggf. Suche nach Unterstützung oder Weitergabe der Beschwerde Dokumentation und Meldung
- Abstimmung mit der Qualitätsentwicklung im Bereich des Beratungsangebots

3 Interventionsmaßnahmen

3.1 Kooperationen

In Krisenfällen werden zunächst die zuständigen PädagInnen vor Ort tätig und leisten umfassende „Erste Hilfe“. Sollten sich Problematiken aber derartig ausweiten, dass die hausinterne Fachlichkeit überschritten wird oder sollten die SchülerInnen sich unwohl dabei fühlen, interne Hilfe anzunehmen, hat die FvSS entsprechende Kooperationspartner an der Hand, um schnell und unkompliziert in tiefergehende Hilfe einsteigen zu können. Die speziell auf Fragen zu sexualisierter Gewalt ausgerichteten Hilfestellen sind fett gekennzeichnet. Diese Stellen werden in der Curricularen Anbindung (siehe S.11) auch den Schülern vorgestellt von den Fachlehrkräften und bei Bedarf in den Unterricht eingeladen. Zudem hängen ihre Telefonnummern im Schulgebäude aus, u.a. im Bereich der Vertrauenslehrkraft.

- **Schulpsychologischer Dienst des SSA Fulda**
- **Kinder- und Jugendpsychologen in FD** (Telefonnummer im Sekretariat erhältlich)
- **Polizei Fulda**
-Anti-Aggressionstraining / Gewaltprävention

- **Pro Familia Beratungsstelle Fulda**
<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/fulda/beratung-bei-gewalt-in-partnerschaft-und-familie>
- **SkF Fulda**
<https://www.skf-fulda.de/skffulda/03-Gewaltschutz-und-Praevention/03-03-beratungsstelle-gegen-sexuelle-gewalt.php>
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisation/beratungsstelle-gegen-sexuelle-gewalt-fulda.html>
 -Sexualaufklärung
 -AnsprechpartnerInnen für Schüler
- **Jugendamt Stadt und Landkreis Fulda**
 -Beratung und Kooperation im Rahmen der Jugendhilfe sowie Meldung besonderer Vorkommnisse durch Lehrkräfte oder UBUS-Kraft
- **Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**
 Unabhängige Beauftragte für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM))
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisation/beratungsstelle-gegen-sexuelle-gewalt-fulda.html>

3.2. Interventionsplan

Schutz ist Leitungsaufgabe. Das bedeutet, dass in Krisenfällen automatisch die Leitung zu benachrichtigen und auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Begleitung und Koordination im jeweiligen Krisenfall liegt in den hier beschriebenen Themengebieten im Bratungsteam sowie im sozialpädagogischen Bereich.

Je nach Verstoß gegen die Schulordnung wird die Schule nach Möglichkeit unterstützend tätig. Die Maßnahmen werden zwischen Leitung, Schülern und Schülerinnen, Erziehungsberechtigten, beratender Fachkraft und ggf. Klassenlehrkraft geplant und koordiniert.

Bei einem Verdacht oder einem bestätigten Übergriff ist nach dem Leitfaden zu sexuellen Übergriffen der FvSS zu verfahren. Der Ablauf sowie die Dokumentationsvorlagen befinden sich immer aktualisiert im Anhang. (**Anhang 3**; hilfreich dazu Anhang 8 sowie Anhang 10). Hierbei richtet sich die Vorgehensweise nach den „Handreichungen zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im Schulischen Kontext“ vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen vom 1.8.2025

Wichtig ist hierbei, auch den Blick für Signale der Schülerinnen zu diesem Thema im außerschulischen Umfeld zu öffnen. Die Ansprechperson für Kindeswohlgefährdung informiert hierzu die Kollegen und Kolleginnen auf Anfrage und weist auf Fortbildungsmöglichkeiten des SSA Fulda regelmäßig im schulinternen Moodle-System hin.

Für innerschulische Verdachtsmomente sexueller Gewalt oder beobachteter Grenzüberschreitungen ist nach den in Anhang 11-15 aufgelisteten Handlungsabläufen zu

verfahren. Diese werden auf der Moodle-Seite dem Kollegium zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

Vordrucke zur Dokumentation und Meldung befinden sich im Anhang des Schutzkonzeptes .

Schulordnung

der

Freiherr-vom-Stein-Schule Fulda

Für jede Gemeinschaft ist eine Ordnung unerlässlich. Auch das Zusammenleben in einer Schulgemeinde kann nur gelingen, wenn sich jeder Einzelne bemüht, den anderen zu achten, auf ihn Rücksicht zu nehmen und konstruktiv und verantwortlich an der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken. Neben dem Hessischen Schulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gelten deshalb an unserer Schule folgende Grundsätze und Regelungen.

Alle Schülerinnen und Schüler sind an unserer Schule willkommen, gleichgültig welchen Glaubens, welcher Herkunft oder welcher Hautfarbe. Leben und Gesundheit, Ehre und Würde aller, die hier gemeinsam leben, lernen und lehren, müssen gesichert werden. Deshalb verpflichten wir uns in dieser Schulordnung, die Menschenwürde zu achten und das konfliktfreie Zusammenleben aller zu fördern. Aus diesem Grunde haben Elternhaus sowie Schüler- und Lehrerschaft die Pflicht dazu beizutragen, dass dieses harmonische Miteinander gelingt.

I. Wie wir miteinander umgehen wollen

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Höflichkeit ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehören ein angemessener Umgangston sowie gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Im Schulgebäude verzichten wir auf das Tragen von Kopfbedeckungen (Ausnahme: Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden).

2. Gewalt an der Schule / Mobbing

Wir verzichten auf jegliche Form von Gewalt.

Darunter verstehen wir nicht nur körperliche, sondern auch verbale Attacken, die zu seelischem Leid führen können. Alle haben das Recht und die Pflicht, bei Gewaltanwendung schlichtend einzugreifen oder andere um Hilfe zu bitten.

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände mitgebracht werden, die andere verletzen könnten. Wer solche Gegenstände besitzt, bringt sich selbst in Gefahr und schüchtert andere ein. Die Besitzerin/der Besitzer muss mit einer Strafe rechnen.



Hessische Europaschule und Gymnasium der Stadt Fulda

Leitung: OStD Dr. Ulf Brüdigam
Internet: www.stein.schule

Telefon: 0661-102-4600
E-Mail: kontakt@stein.schule

3. Verhalten bei Konflikten

Bei einem Streit darf niemand Selbstjustiz üben. Wer einen Konflikt nicht friedlich lösen kann, wendet sich an die Lehrkräfte (eventuell die Vertrauenslehrerin/den Vertrauenslehrer), die Schulleitung oder die SV. Von ihnen wird er Hilfe erhalten.

II. Wie wir mit fremdem und schulischem Eigentum umgehen

1. Achtung vor fremdem Besitz

Wir werden das Eigentum anderer Menschen achten und respektieren. Gegenstände, die in der Schule – gleichgültig wo - abgelegt sind, dürfen nicht entfernt werden, weil sie einen Eigentümer haben. Ausgenommen sind Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Geldbörsen, Fahrkarten, Handys), die im Sekretariat abzugeben sind. Für Mäntel und Jacken sind in den Fluren Garderobenhaken angebracht. Bei unverschuldetem Verlust von Kleidungsstücken während der Unterrichtszeit besteht Versicherungsschutz, jedoch nicht für den Tascheninhalt (Wertsachen usw.). Hierfür haften die Schülerinnen und Schüler selbst.

2. Einrichtungen der Schule

Wir verpflichten uns, alle Einrichtungen der Schule sorgfältig zu behandeln. Wer etwas beschädigt oder zerstört, muss für den angerichteten Schaden haften. Die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen/-sprecher melden in den Räumen entstandene Schäden unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin/dem Kursleiter.

3. Benutzung der Klassenräume

Jede Klasse darf ihren Klassenraum nach Absprache mit der Schulleitung selbst gestalten. Aufgaben und Dienste der Klassen werden durch eine Klassenordnung näher geregelt.

4. Verhalten in den Räumen

- Wir verpflichten uns, alle Räume und Bereiche unserer Schule sauber zu halten. Jede Klasse organisiert einen eigenen Ordnungsdienst, der dafür sorgt, dass der Klassenraum nach Unterrichtschluss in besenreinem Zustand verlassen wird und die Tafel geputzt ist. Dies überprüft die Lehrkraft der letzten Unterrichtsstunde. Wir alle sind für Ordnung und Sauberkeit an unserem Arbeitsplatz gemeinsam verantwortlich.
- Abfälle dürfen nicht achtlos weggeworfen und Schmutz darf nicht unnötig produziert werden, da wir dies dem Hausmeister und den Reinemachefrauen nicht zumuten können. Wo entsprechende Behälter vorhanden sind, sammeln wir den Müll getrennt.
- Fachräume werden nur gemeinsam mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer betreten.
- Um Energie zu sparen, werden die Klassenräume vor Stundenbeginn kurz intensiv gelüftet.
- Lampen, die nicht benötigt werden, sind auszuschalten.

5. Umgang mit Büchern und Lernmitteln

Bücher und Lernmittel aus der Lernmittelfreiheit behandeln wir sorgfältig und versehen die Lehrwerke sofort nach Empfang mit einem Schutzumschlag. Für beschädigte oder verlorene Bücher und Lektüren haften wir selbst.

6. Benutzung der Toiletten

Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen. Nicht zuletzt aus hygienischen Gründen wollen wir uns hier um größtmögliche Sauberkeit bemühen.

7. Außenanlagen

Die Außenanlagen behandeln wir pfleglich (Grünanlagen, Feuchtbiotop, Kunstwerke etc.).

III. Wie wir uns in den verschiedenen Schulbereichen verhalten

1. Rauchen, Alkohol, Drogen

- Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- Der Genuss von Alkohol vor und während des Unterrichts ist untersagt.
- Wer an unserer Schule illegale Drogen benutzt, sie weitergibt oder verkauft, muss mit einem Schulverweis und einer Anzeige rechnen.

2. Kaugummikauen

Wegen der damit verbundenen Verunreinigungen verzichten wir auf dem Schulgelände auf das Kaugummikauen.

3. Verhalten in den Pausen

- In den Fünf-Minuten-Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen auf bzw. warten vor den Fachräumen, bis die Fachlehrerin/der Fachlehrer zur nächsten Stunde aufschließt.
- Während der Unterrichtszeit und der Pausen ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I das Verlassen des Schulgeländes untersagt. Ausnahmen sind möglich mit Genehmigung einer Lehrkraft. Diese Genehmigung sollte auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft nachgewiesen werden können. Verlassen Schülerinnen oder Schüler (auch mit Genehmigung) das Schulgelände, so entfällt die Aufsichtspflicht. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form hinzuweisen.
- Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 und 2 die Klassenräume und begeben sich unverzüglich zu den Pausenhöfen bzw. den in der Pausenordnung ausgewiesenen Bereichen und Räumlichkeiten.
- Näheres zu dem Aufenthalt in der großen Pause (z. B. Bereiche und Räumlichkeiten; Verhalten bei schlechtem Wetter) regelt die Pausenordnung nach Beschluss der Gesamtkonferenz.
- Nach dem Gongzeichen zum Unterrichtsbeginn begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu den Klassen- und Fachräumen. Sollte die Klasse zehn Minuten danach noch ohne Lehrkraft sein, gibt dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat bekannt.
- Um Unfälle zu vermeiden, hat Drängeln und Stoßen in den Fluren, in den Treppenhäusern, an den Bushaltestellen etc. zu unterbleiben.

- Auf den Schulhöfen ist das Ballspielen nur mit Softbällen erlaubt.

4. Verhalten in den Aufenthaltsräumen

Während der unterrichtsfreien Zeit wollen wir uns in den Aufenthaltsräumen stets so verhalten, dass Einrichtungen und Gegenstände keinen Schaden nehmen und Mitmenschen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belastigt werden.

Als Schüleraufenthaltsräume vor dem Unterricht (ab 7:00 Uhr) stehen der Aufenthaltsraum und die Pausenhalle zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich während der Pausen und der Freistunden im Oberstufenaufenthaltsraum bzw. Stillarbeitsraum aufhalten.

5. Verwaltungstrakt

Schülerinnen und Schülern dient der Flur des Verwaltungstrakts nicht als Durchgang.

6. Mensa

Nach dem Essen räumen wir unsere Tablettts ab und stellen sie in die dafür vorgesehenen Tablettwagen. Bestecke und Geschirr und die für das Mittagessen bereit gestellten Wasserflaschen dürfen nicht in andere Räume des Schulgebäudes mitgenommen werden.

7. Notausgänge

Die Notausgänge und Feuertreppen dürfen nur bei Alarm und in Notfällen benutzt werden.

8. Verhalten bei Unfällen

Unfälle von Schülerinnen oder Schülern während des Schulbesuchs oder auf dem Schulweg sind unverzüglich der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und dem Schulsekretariat unter Angabe der näheren Umstände und der vorhandenen Zeugen zu melden.

9. Abstellen von Pkw und Zweirädern

- Zweiräder und Autos dürfen nicht auf Feuerwehruzufahrten oder Fluchtwegen abgestellt werden.
- Für Fahrräder steht der Fahrradabstellplatz oberhalb des E-Traktes zur Verfügung.
- Die Parkplätze unterhalb der Aula sind für Lehrkräfte vorgesehen.

IV. Wie wir mit digitalen Endgeräten umgehen

Schule ist ein Lern- und Arbeitsraum, in dem die Schülerinnen und Schüler untereinander sowie mit ihren Lehrkräften in erster Linie in einen unmittelbaren, direkten Austausch treten können. Zwischenmenschliche Kontakte sind wichtig und sollen keinesfalls durch digitale Kommunikation ersetzt werden. Die Nutzung digitaler Endgeräte setzt das verantwortliche Verhalten aller Mitglieder der Schulgemeinde voraus.

Das betrifft insbesondere die Achtung der Persönlichkeitsrechte in Bild, Ton und Schrift.

1. Nutzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

- Sofern digitale Endgeräte in die Schule mitgebracht werden, sind sie vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren.
- Sofern in den Klassen- bzw. Fachräumen Aufbewahrungsmöglichkeiten vorgesehen sind (z. B. Handyboxen, -tresore, Aufbewahrungstaschen) werden diese in der Sekundarstufe I genutzt.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen zur Vor- und Nachbereitung ihres Unterrichtes die digitalen Endgeräte an folgenden Orten zu folgenden Zeiten nutzen:
 - o Atrium (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Mediothek (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Oberstufenraum (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Mensa (während der 1.-5. Unterrichtsstunde)
 - o Außengelände (während der 1.-6. sowie der 8.-11. Unterrichtsstunde)

Die Lehrkräfte sowie das Mediothekspersonal sind befugt, die Nutzung digitaler Endgeräte zu untersagen, wenn dadurch der Schulbetrieb bzw. der Unterricht gestört wird.

2. Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken

- Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt entsprechend der verabschiedeten Konzepte.
- Für die Nutzung digitaler Endgeräte in der Mediothek gelten gesonderte Regelungen (Nutzungsordnung).
- Die Lehrkräfte sowie das Mediothekspersonal sind befugt, die Nutzung digitaler Endgeräte zu gestatten, wenn es unterrichtlichen Zwecken dient.

3. Sonderregelungen

- Die Schulsanitäterinnen und -sanitäter dürfen unabhängig von o.g. Regelungen die Schulsanitäter-App jederzeit nutzen.
- Zu medizinisch notwendigen Zwecken dürfen die digitalen Endgeräte genutzt werden.
- Der Lehrkraft obliegt es, eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke zu gestatten.

V. Teilnahme am Unterricht

1. Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler haben am verbindlichen und an dem von ihnen gewählten Unterricht sowie an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Anwesenheit ist von den Lehrkräften zu überprüfen.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler Unterricht, so haben die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler selbst, spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Gründe für das Versäumnis schriftlich mitgeteilt werden.

2. Unentschuldigtes Fehlen

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vor Ende des Unterrichtstages den Unterricht, ohne von der Lehrkraft der laufenden oder folgenden Unterrichtsstunde oder durch die Klassenleitung beurlaubt zu sein, dann gilt ihr/sein Fehlen in der Regel als unentschuldig.

Als unentschuldigtes Fehlen gilt auch, wenn bei vorher absehbaren Unterrichtsversäumnissen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor vor dem Fehlen kein Beurlaubungsantrag vorgelegt wurde.

3. Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung bis zu zwei Tagen sind in schriftlicher Form an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor zu richten.

Beurlaubungen vor oder im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich bei dem Schulleiter zu beantragen.

VI. Unterrichts- und Geschäftszeiten

1. Unterrichtszeiten

Das Schulgebäude ist montags bis freitags von 07:40 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet.

Die Unterrichtszeiten sind:

1. Stunde	07:50 – 08:35 Uhr
2. Stunde	08:40 – 09:25 Uhr
3. Stunde	09:30 – 10:15 Uhr
Pause	10:15 – 10:40 Uhr
4. Stunde	10:40 – 11:25 Uhr
5. Stunde	11:30 – 12:15 Uhr
6. Stunde	12:15 – 13:00 Uhr
7. Stunde	13:05 – 13:50 Uhr
8. Stunde	14:00 – 14:45 Uhr
9. Stunde	14:45 – 15:30 Uhr
10. Stunde	15:40 – 16:25 Uhr

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.

2. Geschäftszeiten

Das Sekretariat ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:15 Uhr besetzt. Für Schülerinnen und Schüler ist es in den großen Pausen geöffnet.

Schulleitung und Lehrkräfte stehen nach Voranmeldung für Eltern und Schülerinnen/Schüler in den Sprechzeiten zur Verfügung.

Telefonnummer: 0661-102-4600

E-Mail-Adresse: kontakt@stein.schule

VII. Bekanntgabe der Schulordnung

- Die Schulordnung ist den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form bekannt zu geben.
- Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres sowie aus gegebenem Anlass in den Klassen verlesen und besprochen. Dies wird im digitalen Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt.
- Die Schulordnung ist auf der Homepage nachzulesen.

Entwurf zur Novellierung der Schulordnung vom 17.11.2025 (Stand: 01.06.2026)

UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS: EXZELLENZ

Unsere Unterrichtskultur zielt darauf ab, den Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein hohes Bildungsniveau zu vermitteln, das sich durch eine vertiefte Allgemeinbildung und eine Wissenschaftsorientierung und Bereitschaft zur Verantwortung auszeichnet. Wir wollen die Freude am Lernen und Können wecken und dadurch die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler fördern. Damit befähigen wir unsere Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu einem selbstständigen geistigen Durchdringen komplexer Lerninhalte.

Unsere Abiturienten sind dadurch sehr gut vorbereitet auf ein Universitätsstudium sowie eine anspruchsvolle Berufsausbildung.
Sie handeln vernunftgemäß, verantwortungsvoll und werteorientiert.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit orientiert sich an den folgenden Prinzipien:

+ Prinzip der individuellen Förderung von Begabungen

– Prinzip der Fürsorge

Uns ist das Wohlbefinden aller an der Schule tätigen Menschen sehr wichtig. Wir tragen Sorge für das Wohl des Anderen. Daher streben wir an, eine lern- und arbeitsförderliche Atmosphäre sowie eine ergonomische und entwicklungsgerechte Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen.

+ Prinzip der Nachhaltigkeit

+ Prinzip der Kooperation

+ Prinzip der Wertschätzung

+ Prinzip der Weltoffenheit

+ Prinzip der Mündigkeit

+ Prinzip der Selbständigkeit

+ Prinzip der Verantwortung

+ Prinzip der Professionalität

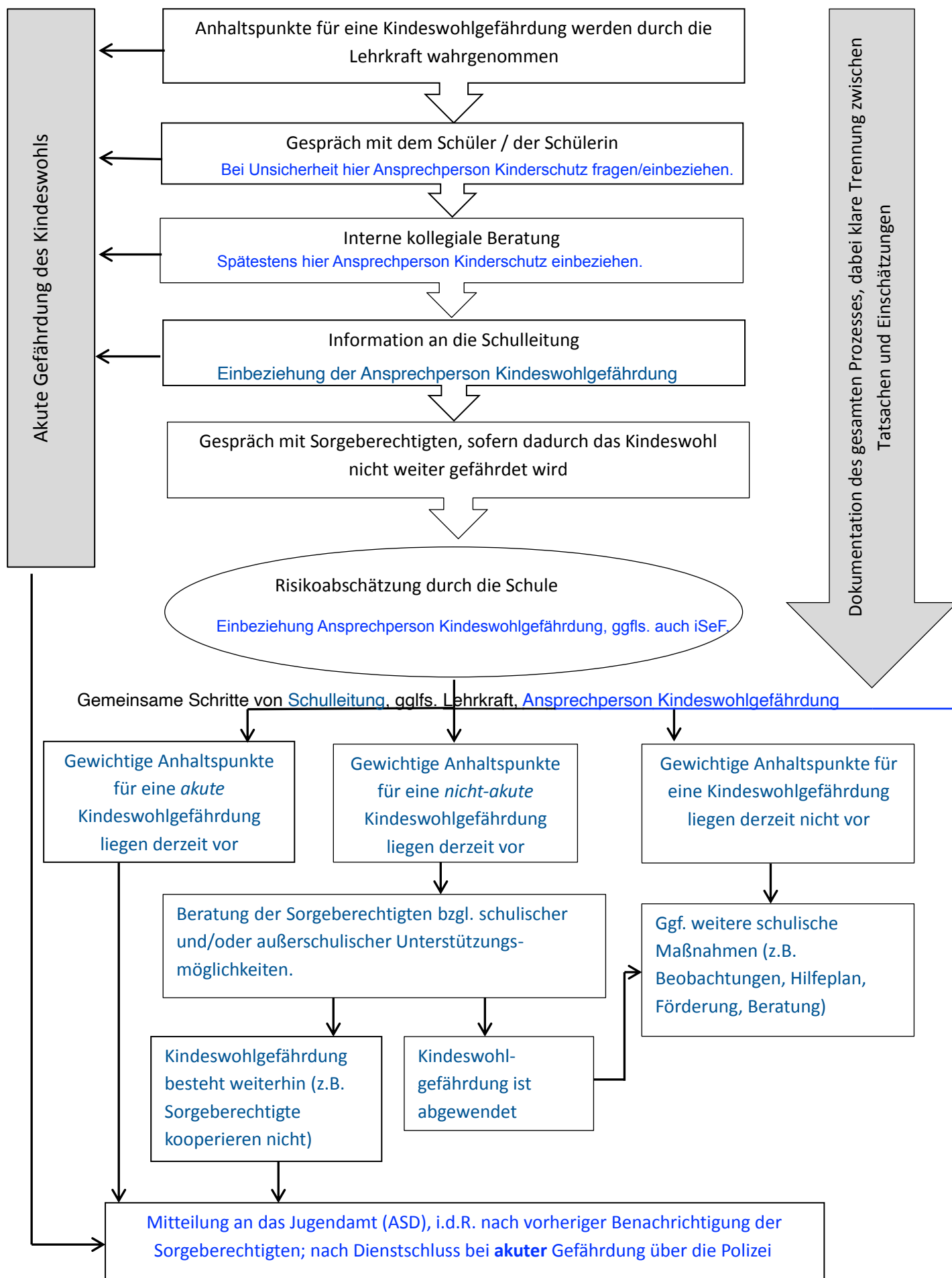
+ Prinzip der lernenden Schule

Aufrufbar unter folgendem Link:

[https://
dev.stein.schule
/ die-freiherr-
vom-stein
- schule.html](https://dev.stein.schule/die-freiherr-vom-stein-schule.html)

Handreichung für Lehrkräfte

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an der FvSS Fulda



Gesamteinschätzung

Es liegen derzeit keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor	
Es sind weitere Informationen notwendig (erneute Risikoabschätzung)	
Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es besteht weiterer Unterstützungsbedarf	
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine <i>nicht-akute</i> Kindeswohlgefährdung vor – Erstellung eines Schutzplanes	
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vor - Mitteilung an das Jugendamt	
offene Fragen:	
Anmerkungen zum weiteren Vorgehen:	
Vereinbarungen:	

Datum

Unterschriften

- 1) In Anlehnung an:
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), 2012. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, 3. Aufl. Frankfurt am Main.

Formatvorlage für die Dokumentation im Verdachtsfall:

Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (nach § 4 KKG, § 8b SGB VIII) ¹

Name der Lehrkraft/Schule/Klasse:

Datum:

 Name des gefährdeten Schülers/ der gefährdeten Schülerin:
 (keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

 Geburtsdatum:
 (keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

 Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:
 (keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung/kollegialen Beratung:

Was wurde bisher unternommen?

Bemerkungen:

Wichtige Hinweise:

- Bei Gefahr im Verzug muss eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen!
- Der Bogen ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und somit nicht als Checkliste zu verstehen.
- Der Bogen dient zur Schärfung der Wahrnehmung und als Grundlage der kollegialen Beratung.
- Der Bogen dient als Grundlage für die Handlungsplanung.



**FREIHERR
VOM
STEIN
SCHULE** GYMNASIUM



– Schule gegen sexuelle Gewalt–

Ansprechperson für Kinderschutz:

Sonja Heinz / Josefin Schulz



Sie steht Ihnen und Dir als Ansprechperson zur Verfügung,

- wenn Sie oder Du von sexualisierter Gewalt von gegenüber schutzbefohlenen Menschen (Kindern, Jugendlichen, auch Auszubildende und Praktikanten unter 18 Jahren) im Bereich Schulgemeinde (Lernende, Lehrende, Eltern) der Freiherr vom Stein Schule Kenntnis erhalten oder erhältst.
- wenn Sie oder Du selbst Opfer sexualisierter Gewalt sind oder bist.

Die Ansprechperson ist dafür qualifiziert:

Frau Sonja Heinz ist durch spezifische Fortbildungen sowie ihrer mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schul- und Internatsbereich und durch ihre Tätigkeit als Vertrauenslehrerin im Umgang mit den spezifischen Fragen und Problemen geschult. Sie ist Mitglied des Beratungsteams der FvSS.

Frau Schulz arbeitet als UBUS- Fachkraft der FvSS , ist im Rahmen ihres Studiums Sozialpädagogik in den Bereichen ausgebildet und verfügt über Erfahrung im Umgang mit den genannten Problematiken. Sie ist Mitglied des Beratungsteams der FvSS.

Wie geht es nach einem Gespräch weiter?

- Die Ansprechperson fungiert als Kontakt- und Clearingstelle.
- Sie vermittelt den Kontakt zu weiterführenden Hilfestellen für Opfer sexualisierter Gewalt.
- Sie informiert bei Bedarf die verantwortliche Person in der jeweiligen Einrichtung/dem jeweiligen Dienst, die Sorge dafür trägt, dass das Opfer geschützt wird und weitere Schritte zur Klärung der Lage eingeleitet werden.

Kontakt: Sonja.heinz@stein.schule Josefin.schulz@stein.schule

Tel.: 01718029723



**WIR
SCHLICHTEN
STREIT!**

Wir sind für Euch da, helfen
und hören zu.
Wir schlichten
ohne Lehrer/in.
Wir finden gemeinsam
eine Lösung.
Große Pause, Raum E137



No-Blame-Approach

No-Blame-Approach ist ein Anti-Mobbing –Projekt mit einer klar strukturierten Vorgehensweise. Es dient dem Ziel, Mobbing nachhaltig zu stoppen. Es spricht, neben den Streitschlichtern, Schüler/innen an, die sich in der eigenen Klasse unwohl fühlen und gezielt durch Mitschüler/innen immer wieder gemobbt werden.

Wir haben das Konzept von der Jahnschule in Hünfeld übernommen und für unsere Schule weiterentwickelt. Gemeinsam mit der Sozialpädagogin und einigen Lehrern unserer Schule wird dieses Konzept in Problemsituationen eingesetzt und von den betroffenen Schülern dankend angenommen.

Bei der Durchführung dieses Konzeptes wird bewusst auf Strafen und Schuldzuweisungen verzichtet, sodass gemeinsam mit einem Teil der Klasse daran gearbeitet wird, die Situation für das jeweilige Kind zu verbessern. So wird auf die Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder vertraut, um eine wirksame und nachhaltige Unterbrechung des Mobbing herbeizuführen.

Dieses Konzept wird in drei zeitlich aufeinander folgenden Schritten angewendet:

1. Schritt: Gespräch mit Schülern, die gemobbt werden.

Zu Beginn des Projekts steht ein Gespräch mit dem betroffenen Kind, wobei die genauen Details der Mobbingssituation nicht im Vordergrund stehen. Das Kind kann selbst entscheiden, ob es an dem Projekt teilnehmen möchte.

2. Schritt: Gespräch mit der Unterstützerguppe

Hier wird gemeinsam mit dem Klassenlehrer eine Gruppe entwickelt, die unter Anleitung der Lehrkraft daran arbeitet, dass sich die Situation für das gemobbte Kind verbessert. Es können unterschiedlichste Lösungsansätze erarbeitet werden, die individuell auf die jeweilige Situation abgestimmt werden können.

3. Schritt: Nachgespräche

Nach ungefähr zwei Wochen findet ein erstes Nachgespräch mit allen Beteiligten statt, sodass sich möglicherweise weitere Vorgehensweisen ergeben. Die Vorgehensweise erfolgt in aufeinander abgestimmten Schritten.

1. Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

Grundgesetz

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6

[...] (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. [...]

Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. [...]

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 24, 119 vom 29.07.1968)

[...] Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [...]. Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG [...]. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen. [...]

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

3. Kindeswohlgefährdung: Begriff und Maßnahmen

Bundesgerichtshofentscheidung (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Laut Bundesgerichtshof bedeutet eine Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.¹

Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorgeberechtigten noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

2. Arbeitsfeldspezifische Regelungen in Schule und Jugendhilfe

Hessisches Schulgesetz: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. [...]

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. [...]

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. [...]

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, [...]
7. Jugendberatung [...]

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. [...]

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. [...]

5. Persönliche Eignung

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Bundeszentralregistergesetz**§ 30 Antrag**

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

[...]

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

[...]

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Auszug aus der Verordnung zum Datenschutz an öffentlichen Schulen:

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 04. Februar 2009

Aufgrund §§ 83 Abs. 9 und 85 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008 (GVBl I S. 761), wird verordnet:

§ 1 Grundsätze

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen nach § 83 des Hessischen Schulgesetzes sowie nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen und die verpflichtet vorgegebenen Daten zeitnah einzugeben und zu aktualisieren. Schulen in freier Trägerschaft können die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) nutzen, wenn sie die Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung anerkennen.

(3) Schulen führen Schulakten (Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule) und legen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerdatei an, in der die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Schülerdatei kann in elektronischer Form (LUSD) und in Papierform (Schülerakte mit Schülerkarte) geführt werden. Die Schülerkarte kann durch den jeweils aktuellen Ausdruck des Stammdatenblatts und der Dokumentation des Bildungsgangs aus der LUSD ersetzt werden.

(4) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten einzutragen und die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5) Auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen Lehrkräfte nach Maßgabe des § 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung verarbeiten. Ebenso ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, deren Verarbeitung für die Lehrkraft im Rahmen einer eigenen schulischen Funktion erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung die zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. **Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeklebt. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.**

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Ergänzung für den Umgang mit Daten zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung vom 22.6.2021:

Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Umgangs mit der Dokumentation von Kindeswohlgefährdungen an Schulen ist zunächst auf folgende Ausgangssituation hinzuweisen:

Für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren sowie für die Eltern und von ihnen beauftragte Personen nach § 72 Abs. 5 HSchG und § 1 Abs. 7 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen besteht das Recht auf Einsicht in die Schülerakte, das sich auch auf Unterlagen erstreckt, die aufgrund besonderer Schutzwürdigkeit in einem gesonderten Umschlag in der Akte verwahrt werden.

In Hinblick auf die Problematik, dass Eltern bei bestimmten Gefährdungslagen außen vor bleiben müssen, d.h. auch die Dokumentation nicht einsehen sollten, ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Die besonders sensiblen Daten dürfen nicht in der Schülerakte aufbewahrt werden (auch nicht in einem verschlossenen Umschlag), sondern müssen in einer separaten Sachakte geführt werden. Ein Hinweisblatt in der Schülerakte ist hierbei nicht erforderlich.

Auf die Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff (verschießbarer Schrank, sicherer Aufbewahrung der Schlüssel etc.), die Nachvollziehbarkeit der Einsichtnahmen und die üblichen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Datenrichtigkeit, Datensparsamkeit) wird hingewiesen.

Die Unterlagen sind zu vernichten, sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgeräumt ist oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet wird und die Daten dem Jugendamt oder anderen Stellen übergeben wurden. Es handelt sich demnach um keine starre Aufbewahrungsfrist.

Dr. Friederike Pellengahr

Referat I.6

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 3682663

Fax: +49 611 3682099

E-Mail: Friederike.Pellengahr@kultus.hessen.de

Internet: <http://www.kultusministerium.hessen.de>

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g.

Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Handungsleitfaden UMGANG mit VERBALER GEWALT

Dieser Handlungsleitfaden bietet Lehrkräften konkrete Schritte zum Umgang mit verbaler Gewalt (Beleidigungen, Drohungen, Schreien). Sofortiges, deeskalierendes Eingreifen, präzise Dokumentation und die Meldung an die Schulleitung sind essenziell. Präventionsmaßnahmen und ein positives Schulklima stärken die Resilienz.

1. Sofortmaßnahmen bei verbaler Gewalt

- **Ruhe bewahren:** Nicht provozieren lassen und professionell-distanziert auftreten.
- **Grenzen setzen:** Den Vorfall sofort unterbinden, verbale Angriffe (Anschreien, Spott, Drohungen) klar benennen.
- **Deeskalation:** Dialog zulassen, aber ruhig und bestimmt bleiben.
- **Schutz:** Ggf. den betroffenen Schüler aus der Situation nehmen.

2. Nachbereitung und Dokumentation

- **Protokollieren:** Alle Details (Wer, wann, was genau gesagt wurde, Zeugen) schriftlich festhalten.
- **Aufarbeiten:** Den Vorfall im Klassenverband oder im Vier-Augen-Gespräch zeitnah aufarbeiten.
- **Eltern einbeziehen:** Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vorfällen Eltern der beteiligten Schüler informieren.

3. Melde- und Unterstützungswege

- **Schulleitung:** Vorfälle unverzüglich melden.

Ggfls. oder in schweren Fällen:

- **Schulaufsicht/Polizei:** Bei schwerwiegenden Straftaten (Drohungen) ist die Meldung an die Schulaufsicht und ggf. Anzeige bei der Polizei zwingend.
- **Beratung:** Schulpsychologische Beratung, Mediatoren, nutzen.

4. Prävention

- **Schulklima:** Aktive Förderung einer offenen Kommunikationskultur und Konfliktfähigkeit.
- **Regeln:** Verbindliche Verhaltensregeln vereinbaren und konsequent durchsetzen.

Vorlage: https://www.gew-dadi.de/fileadmin/user_upload/Anhaenge_Fraktionsinfos/Handlungsleitfaden_fuer_Schulen_bei_Gewalterfahrungen_von_Lehrkraeften_2024_03.pdf

Kurzdokumentation Elterngespräch und Schutzplan		
Datum:		
Schule, Klasse:		
Name des Kindes/Jugendlichen:		
Alter:		
Teilnehmende am Elterngespräch:		
Gesprächsanlass/Anlass zur Erstellung des Schutzplanes (gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung):		
Einschätzung der aktuellen Situation:		
Ziele der Eltern:		
Gemeinsame Ziele:		
Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes/Jugendlichen		
Was?	Wer?	Bis wann?

Nächster Termin zur Überprüfung der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen am: _____

Kind/Jugendlicher

Sorgeberechtigte

fallverantwortliche Fachkräfte



Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an der FvSS

FREIHERR
VOM
STEIN
SCHULE



Interne Beratungskräfte

Externe Beratungskräfte

UBUS

(sozialpädagogische
Fachkraft)

Übergang von der
Grundschule zum
Gymnasium

Schulpastoral

Vertrauens- und
Verbindungslehrkraft

Schullaufbahn-
beratung

Studien- und
Berufsberatung

Begabtenförderung

Ansprechperson für
Kinderschutz

Förderschullehrkräfte

Schulpsychologie

Psychotherapie

Schwerbehinderten-
vertretung

Lehrkraft für Beratung und individuelle Förderung

Vorgaben und Hilfen bei Gesprächen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Möglichst eine ruhige, ungestörte Gesprächssituation schaffen.
- Dem Gegenüber signalisieren, dass man sich Sorgen macht und es gerne unterstützen möchte.
- Der*dem Schüler*in zeigen, dass sie*er (einem) wichtig ist.
- Offen für verschiedene mögliche Erklärungen bleiben.
- Die*den Schüler*in nicht drängen, sondern ihr*ihm Zeit und Raum geben. Das kann bedeuten, immer wieder erneut aktiv das Gespräch zu suchen und dies nicht der*dem Schüler*in zu überlassen. (Das heißt, der Hinweis „Du kannst jederzeit zu mir kommen“ genügt nicht.)
- Keine suggestiven Fragen stellen.
- Keine Befragung der*des Schüler*in zu Details – eine richtige Befragung muss erlernt sein und ist nicht Aufgabe von Lehrkräften.
- Das Thema „schlechte Geheimnisse“ ansprechen.
- Der*dem Schüler*in vermitteln, dass man über belastende Themen Bescheid weiß und selbst belastbar ist.

Wenn man von einer Kindeswohlgefährdung erfährt:

- Der*dem Schüler*in vermitteln: „Ich glaube dir“.
- Sagen, dass es mutig und richtig ist, sich jemandem anzuvertrauen.
- Keine Geheimhaltung versprechen.
- Verantwortung übernehmen und der*dem Schüler*in abnehmen. Das umfasst aber auch, sich explizit keine Erlaubnis für das eigene Handeln von der*dem Schüler*in zu holen.
- Aber es ist wichtig, über die geplanten Schritte zu informieren und zu versuchen, den*die Schüler*in dafür zu gewinnen.
- Ruhe bewahren – kein übereiltes Handeln im Alleingang.
- Immer auch die*den Schüler*in fragen, was sie*er gerade braucht. Es geht jetzt nicht nur um das „Aufdecken und Beenden“, sondern in erster Linie auch darum, die*den Schüler*in zu unterstützen, zu entlasten und zu stärken.
- Sich klarmachen, dass man selbst gerade unter Handlungsdruck gerät, die*der Schüler*in aber einen Schritt aus einer schwierigen Situation heraus macht.

Material zum digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ | Stand: November 2023 | www.was-ist-los-mit-jaron.de



Anhang 11: Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Schüler*innen

Verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzung zwischen SchülerInnen in der Schule

Aufmerksames Wahrnehmen der verbalen und nonverbalen Verhaltensmuster der Lernenden untereinander! Nicht kommentiertes Verhalten wird oft als akzeptiert wahrgenommen!

Handlungsablauf:

1. Grenzverletzung sofort unterbinden und gleichzeitig Ruhe bewahren !
2. Stellung beziehen gegen grenzverletzendes Verhalten und Übertretung in konkreter Situation benennen!
3. Vorfall in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der geschulten Präventionskraft ansprechen und Konsequenzen für den Urheber beraten.

Bei erheblicher Grenzverletzung:

4. Kontakt zur Schulleitung, Präventionskraft, ggfls. Klassenlehrkraft
5. Trennung von betroffenem und übergreiftem Jugendlichen
6. Dokumentation und Information gemäß des Interventionsplans



Umgang mit der Gruppe / den Beteiligten:

- Aufarbeitung je nach Bedarf mit Teil- oder Gesamtgruppe
- Umgangsregeln zum Thema Nähe/Distanz überprüfen und ggfls. weiterentwickeln
- Elterngespräche anbieten

Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche

Vorsicht mit Begriffen! Kinder sind keine Täter sondern sexuell übergriffene Kinder!

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Kindern (Diffuses „komisches Gefühl“).



HANDLUNGSABLAUF:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen!
- Beobachten und dokumentieren.
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich Beratung holen (Ansprechperson Kinderschutz; „insofern erfahrene Fachkraft“; Beratungsstelle)
- Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

Eine sich erhaltende Vermutung ist ein Verdacht



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch **unmittelbare Beobachtung**



HANDLUNGSABLAUF:

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen hierbei präzise benannt werden.
2. Klar Partei für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Kinder



HANDLUNGSABLAUF:

1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind in Ruhe.
2. Ruhe bewahren, nicht „bohren“ auch wenn präzise Informationen hilfreich sind/wären.
3. Keine „Warum“-Fragen
4. Möchte das Kind nicht weiter sprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren, nicht drängen, signalisieren, wie es weiter geht.



IM ANSCHLUSS:

1. Möglichst genaue Dokumentation (schriftlich, Datum, Ort)
2. Direkte **Information der Schulleitung** (die Information an das Kollegium erfolgt über die Schulleitung)
3. Hinzuziehung der Beauftragten für Kindeswohlgefährdung
4. Erste Einschätzung der Situation dokumentieren.
5. Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“; ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Jugendamt eingeschaltet werden muss nach Verfahrensplan.
6. Gespräche mit den (potentiell) beteiligten Kindern (getrennt), um für das Opfer Sicherheit zu schaffen. Die Kinder/Jugendlichen über weitere Schritte informieren.
7. Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes (getrennt) durch die SL zum Zweck der Information sowie des weiteren Vorgehens ggfs. Vermittlung von therapeutischer, pädagogischer Kompetenz.
8. Ggfs. Elternabend in betroffener Gruppe

Anhang 13: Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende an der Schule

Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter der Institution Schule

Vermutung von sexuellen Übergriffen (Diffuses „komisches Gefühl“).



HANDLUNGSABLAUF:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen!
- Beobachten und dokumentieren.
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich Beratung holen (Ansprechperson Kinderschutz; „insofern erfahrene Fachkraft“; Beratungsstelle)
- Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensivieren.

Bitte vermeiden:

- Aktionismus auf eigene Faust
- Direkte Konfrontation oder Information an die beschuldigte Person
- Eigene Befragungen und „Ermittlungen“ zum Tathergang
- Konfrontation von Eltern mit der Vermutung
- Jegliche Verbreitung auf digitalen Medien

Verdacht von sexuellen Übergriffen von Kindern durch **konkrete Beobachtung** oder **Mitteilung**



HANDLUNGSABLAUF:

1. Maßnahmen ergreifen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicher zu stellen.
2. Detaillierte Dokumentation des Gesehenen oder Gehörten.
3. Mitteilung an die Schulleitung unter Hinzuziehung der Dokumentation.
4. Schulleitung handelt nach Verfahrensplan (siehe dort).
5. SCHULLEITUNG informiert den Schulträger und das Schulamt.
6. Ggfls. Information an alle Eltern in betroffener Gruppe
7. Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an der Institution der FvSS



**Achtung: Officialdelikt !
aber: Anzeigepflicht liegt nicht bei der Schule!**

WEITERES VORGEHEN DES TRÄGERS BZW. SCHULAMTES:

1. Information der Erziehungsberechtigten.
2. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten und nach Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ durch die SL ggfls. Einschaltung des Jugendamtes nach Verfahrensplan.
3. Konfrontation der beschuldigten Person.
4. Eileitung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die beschuldigte Person.
5. Klärung einer Strafanzeige mit den Betroffenen und den Erziehungsberechtigten.
6. Unterstützung für die Betroffenen (Suche nach Beratung/therapeutische Unterstützung)

Interventionsmaßnahmen

Situation A

bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung...

WAS IST ZU TUN?

- unverzügliche Verständigung der Beteiligten der Fallbegleitung untereinander zur Planung der weiteren Maßnahmen,
- in der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft,
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)

BETEILIGTE

Beteiligte im Hinblick auf die Fallbegleitung:

- Schulleiterin/ Schulleiter,
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter,
- Polizei,
- gegebenenfalls Schulpsychologie.

Anmerkung:

Aufzählung $\triangle$ Reihenfolge der Verständigung

Mögliche Beteiligte im Hinblick auf Unterstützungsangebote:

- ggf. Schulpsychologie,
- ggf. Medical Airport Service

Situation B

bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichter Sachbeschädigung)... (Sonderfall Cybermobbing siehe S. 7)

WAS IST ZU TUN?

- Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens
- mögliche Maßnahmen und Schritte sind (Beispiele):
 - Information der Klassenleitung,
 - bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten),
 - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
 - Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen,
 - Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit (ggf. zunächst anonymisiert)

BETEILIGTE

- Schulleiterin/ Schulleiter,
- Klassenlehrkraft,
- Eltern.

sowie gegebenenfalls zusätzlich:

- schulfachliche Aufsichtsbeamtin / schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
- Schulpsychologie,
- Polizei,
- Klassenkonferenz und
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter.

- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
- wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig),
- nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV,
- zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern.

Beteiligte siehe oben

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.

- Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft,
- Information und Einbindung der schulfachlichen Aufsicht des SSA,
- Einbindung der Schulpsychologie,
- Unterstützung durch die verwaltungsfachliche Aufsicht des SSA.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) vorliegt.

Beteiligte siehe oben

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.



Lehrer dürfen **nur bei Genehmigung der Eltern** den Inhalt eines Schüler-Handys einsehen. Bei Verdacht auf eine Straftat darf nur die Staatsanwaltschaft oder die Polizei gegen den Willen des Inhabers den Inhalt des Handys durchsuchen. Lehrkräfte dürfen aber das **Handy einziehen** und sollten die zuständige Polizeidienststelle informieren. Die Polizei empfiehlt zudem, frühzeitig Jugendsachbearbeiter zu Rate zu ziehen.

Tipps bei Cybermobbing in der Schule

- **Reden Sie mit den Beteiligten:** Opfer und Täter sollten befragt werden. Anschließend wird gemeinsam eine Lösung gesucht oder eine Wiedergutmachung vereinbart.
- **Binden Sie die Eltern ein:** Eltern haben oft keine Vorstellung davon, was Cybermobbing ist. Hier sollte die Schule informieren und den Ernst der Lage deutlich machen.
- **Thematisieren Sie das Problem in der Schule:** Cybermobbing darf nicht totgeschwiegen werden. Jeder Fall sollte aufgeklärt werden.
- **Regeln Sie den Umgang mit Handy und Internet:** Handyverbote während des Unterrichts sind sinnvoll.
- **Wenden Sie sich an die Polizei:** Bei Drohungen, Erpressungen und Nötigungen muss auf jeden Fall die Polizei eingeschaltet werden. Aber auch wenn scheinbar harmlose Beleidigungen usw. nicht nachlassen, empfiehlt es sich, beispielsweise einen Jugendsachbearbeiter der Polizei zu Rate zu ziehen.

So beugen Sie als Lehrer Cybermobbing vor

1. Grundsätzlich sollte der **Umgang mit neuen Medien gelehrt** und gefördert werden. Spezielle Module für Lehrer, Eltern und Schüler gibt es beispielsweise bei klicksafe.de. Auch viele Polizeibeamte bieten spezielle Vorträge, Workshops usw. an, in denen sie Schüler und Lehrer informieren, welche **strafrechtlichen Konsequenzen** die Verbreitung von Bildern/Videos/Beleidigungen hat.
2. An jeder Schule sollte ein **Verhaltenskodex in die Schulordnung** integriert werden. Darin sollten die Nutzung von Handys und das Filmen in der Schule verboten werden. Auch das Mobbing über Internet sollte als Verbot aufgestellt werden.
3. An jeder Schule sollte **Zivilcourage und der Einsatz für seine Mitschüler** im Mittelpunkt stehen. So kann einer Mitläufer-Mentalität vorgebeugt werden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, Fälle von Cybermobbing frühzeitig aufzudecken.

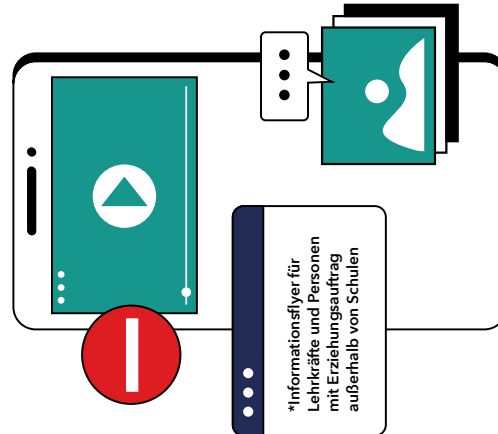
<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybermobbing/tipps-fuer-lehrer/>



Empfehlungen der Polizei zum Umgang mit digitalen Endgeräten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten (Informationsflyer)



Umgang* mit digitalen Endgeräten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten



Ihr Ansprechpartner:

Hessisches Landeskriminalamt
Abteilung 1 / OE 40
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 83-0
E-Mail: praevention.hka@polizei.hessen.de



Informieren Sie unverzüglich die Polizei über den Sachverhalt. Am besten gehen Sie persönlich mit dem eigenen Handy zur Polizeidienststelle.

Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Anschluss löschen Sie im Beisein der Beamtin oder des Beamten die inkriminierte Datei von Ihrem Handy. Nach der Beweissicherung und Löschung der Datei erhalten Sie Ihr Endgerät wieder zurück.

Die Übergabe kann bei der nächstliegenden Polizeidienststelle erfolgen, oder vereinbaren Sie mit der Polizei die Abholung des Gerätes.

Sollten Sie aufgrund bestehender interner Regelungen, verpflichtet oder berechtigt sein, ein mobiles Endgerät an sich zu nehmen, müssen Sie dieses unverzüglich an die Polizei übergeben.

Denken Sie bitte daran: Nur mit einer unverzüglichen Weitergabe des Endgeräts an die Polizei machen Sie deutlich, dass die Wegnahme des Endgerätes nur dazu diente, eine mögliche Weiterverbreitung von Dateien zu verhindern und ein mögliches Beweismittel der Polizei zu übergeben.

MEDIENKOMPETENZ FÖRDERN, SENSIBILISIERUNG VORANTREIBEN

Die Digitalisierung schreitet stetig voran. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche vermehrt mittels mobilen Endgeräten kommunizieren. Dabei können im Rahmen dieser Kommunikation auch Bild- und Videodateien, die einen straffrechtlichen Kontext erfüllen, ausgetauscht werden. Besonders problematisch wird dies, wenn in diesem Rahmen kinder- oder jugendpornographisches Material ausgetauscht wird.

Der Besitz und die Weitergabe von kinderpornographischen Inhalten ist ein Verbrechen und damit eine schwerwiegende Straftat.

Einen großen Anteil der Tatverdächtigen stellen Kinder und Jugendliche selbst dar, die solche Dateien oftmals leichtsinnig und unreflektiert über Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Snapchat) versenden oder in Gruppenchats mit anderen teilen.

**Grundsätzlich gilt:**

Jeglicher Umgang mit kinder- oder jugendpornographischen Inhalten ist strafbewehrt.

HINWEISE FÜR MEHR HANDLUNGSSICHERHEIT

Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen sowie alle weiteren mit der Jugendarbeit betrauten Personen sehen sich zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass sie als Aufsichtspflichtige Kenntnis über strafbare Sachverhalte erlangen - entweder, indem sie diese selbst beobachten oder durch Dritte darüber informiert werden.

Dieser Flyer soll Ihnen Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Konstellationen geben.

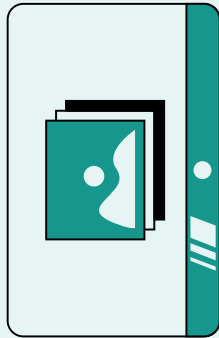
Sicher stellt sich Ihnen die Frage, wie Sie am besten reagieren, um Ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, insbesondere eine Weiterverbreitung unter den Minderjährigen zu verhindern, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornographisches Material zum Beispiel auf dem Handy eines Minderjährigen befindet, beachten Sie zunächst die bestehenden internen Regelungen Ihrer Institution.

Aus polizeilicher Sicht sind Sie Zeuge, unabhängig davon, ob Sie die entsprechende Datei selbst gesehen haben, oder ob Ihnen ein anderer davon berichtet hat.

Ihre Aufgabe ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.

Bitte melden Sie daher den Sachverhalt der Polizei.



Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich und telefonisch, auch über den Notruf 110, erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.

Sollten Sie den Sachverhalt über die Online-Wache-Hessen mitteilen wollen, laden Sie auf keinen Fall inkriminierte Dateien hoch.

Im Notfall immer 110 wählen!

WENN SIE SELBST ÜBER DEN CHAT VERFÜGEN:

Besonders brisant kann es werden, wenn Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Person mit Erziehungsauftrag als Mitglied einer Chatgruppe von einem Teilnehmer kinder- oder jugendpornographische Inhalte erhalten.

Bitte vermeiden Sie in diesem Zusammenhang jeglichen Umgang mit den Dateien, leiten Sie diese nicht an Kollegen, Vorgesetzte, Eltern oder sonstige Personen weiter. Machen Sie auch keine Screenshots.

Verhaltenskodex der FvSS zum Thema „sexualisierte Gewalt“ 2026

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich sein.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) und sofern möglich im gleichen Geschlecht der dort Wohnenden betreten.
- Zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern keine zusätzliche private Verbindung besteht.
- In unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Aktionen ist durch die Lehrperson darauf zu achten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Betreuungspersonen fahren nur in begründeten Fällen gemeinsam mit Schutzbefohlenen Aufzug.
- Angemessenheit von Körperkontakt
Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und SchülerInnen ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein und wenn möglich ihre Gestattung erfragt werden.
Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren; auch hier ist Gestattung zu erfragen.
- Geschenke
Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das HKM per Erlass geregelt (siehe dort).
- Verbale und nonverbale Kommunikation
Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.
Trans* Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen. Die vom Kind benannte Identität ist zu respektieren, sofern das Kind die notwendige geistige Reife erlangt hat.
Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.
- Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen.
- Das Zeigen von sexualisierenden Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Personengruppen oder Einzelpersonen beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen (vgl. Vorgaben der Hessischen Polizei im Anhang).

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.